

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9e15f1d1-a6f8-3cf7-95a3-9a5c272f0b1e>

Bibliografie

Titel	Sechste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über einfache Druckbehälter - 6. ProdSV)
Amtliche Abkürzung	6. ProdSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-4-9-1

§ 7 6. ProdSV - Bevollmächtigter des Herstellers

(1) Der Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

(2) Der Bevollmächtigte nimmt die ihm vom Hersteller übertragenen Pflichten für diesen wahr.

(3) Ein Hersteller, der einen Bevollmächtigten einsetzt, muss diesem mindestens die folgenden Pflichten übertragen:

1. die Pflicht, die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach [§ 5 Absatz 5](#) bereitzuhalten,
2. die Pflicht, der Marktüberwachungsbehörde die Informationen und Unterlagen nach [§ 6 Absatz 5](#) zur Verfügung zu stellen, und
3. die Pflicht, mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken, die mit den einfachen Druckbehältern verbunden sind, die zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehören, zusammenzuarbeiten.

(4) Die Pflichten gemäß [§ 5 Absatz 1](#) und [2](#) und die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen gemäß [§ 5 Absatz 3](#) darf der Hersteller nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen.

